



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/004/11409/2020-7
Dr. med. A. B.

Wien, 19.5.2021

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Bachert-Sedlak über die Beschwerde des Dr. A. B. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat C., vom 27.7.2020, Zl. ..., betreffend Übertretungen nach dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.4.2021

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 60 (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

Die D. GmbH haftet für diesen Beitrag gemäß § 9 Abs. 7 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur ungeteilten Hand.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Straferkenntnis richtet sich gegen den Beschwerdeführer und enthält folgenden Spruch:

„1. Datum/Zeit: 20.02.2020, 13:05 Uhr

Ort: Wien, E.-gasse

Sie haben es als Verantwortlicher des Prostitutionslokals in Wien, E.-gasse, konkret als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „D. GmbH“, welche Mieter der ggs Wohnung ist, zu verantworten, dass Sie es unterlassen haben für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, obwohl das Prostitutionslokal keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche hat.

Sie haben nicht für die Einstellung der Prostitutionsausübung gesorgt, obwohl der Hauptmieter bereits am 16.01.2019 über diesen Umstand informiert wurde.

2. Datum/Zeit: 20.02.2020, 13:05 Uhr

Ort: Wien, E.-gasse

Sie haben es als Verantwortlicher des Prostitutionslokals in Wien, E.-gasse, konkret als handelsrechtlicher Geschäftsführer der „D. GmbH“, welche Mieter der ggs Wohnung ist, zu verantworten, dass Sie es unterlassen haben für die Einstellung der Prostitutionsausübung durch Personen, die die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, zu sorgen.

Sie haben nicht für die Einstellung der Prostitutionsausübung gesorgt, obwohl der Hauptmieter bereits am 16.01.2019 über diesen Umstand informiert wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 1 lit. a Wiener Prostitutionsgesetz 2011

2. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 lit. c Wiener Prostitutionsgesetz 2011

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	<i>Freiheitsstrafe von</i>	<i>Gemäß</i>
1. €150,00	9 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 17 Abs. 1 lit. b Wiener Prostitutionsgesetz 2011
2. €150,00	9 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 17 Abs. 1 lit. b Wiener Prostitutionsgesetz 2011

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 330,00

Die angeführte Firma haftet für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlich Beauftragten verhängten Geldstrafe, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten im angeführten Ausmaß zur ungeteilten Hand.“

Gegen dieses Straferkenntnis wurde frist- und formgerecht Beschwerde erhoben, in welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen ausführte, dass er keine zu verantwortende Verwaltungsübertretung begangen habe. Eigentümerin und Vermieterin der betreffenden Liegenschaft sei die Hausinhabung des Hauses E.-gasse, Wien, welche durch die Hausverwaltung F. GmbH vertreten werde. Hauptmieter und Vertragspartner der Hausinhabung als Vermieter der Wohnung mit der Adresse E.-gasse, Wien, sei die D. GmbH. Das angefochtene Straferkenntnis sei fehlerhaft, da im Spruch behauptet werde, dass der Hauptmieter bereits am 16.1.2019 über „diesen Umstand“ informiert worden sei und die F. GmbH bereits am 16.1.2019 von der illegalen Prostitutionsausübung in Kenntnis gesetzt worden sei. Der Beschwerdeführer sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH. Der Umstand, dass die D. GmbH Mieterin der

gegenständlichen Wohnung sei, vermag jedoch nicht dazu zu führen, dass die D. GmbH als Verantwortliche des Prostitutionslokals im Sinne des § 2 Abs. 6 Wiener Prostitutionsgesetz zu qualifizieren sei. Selbst für den Fall, dass an gegenständlicher Adresse Prostitution ausgeübt werde, was der Beschwerdeführer nicht beurteilen könne, habe dieser dies nicht zu verantworten. Der Beschwerdeführer selbst bewohne die Räumlichkeiten nicht und verwende sie auch nicht, sondern werde die Wohnung von der D. GmbH untervermietet, womit die Untervermieterin faktisch keinen direkten und unmittelbaren Einfluss darauf habe, welche Tätigkeiten die Bewohner ausübten. Laut Untermietverträgen dürfte die Wohnung nur für Wohnzwecke verwendet werden; die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit sei untersagt. Dem Beschwerdeführer sei es weder zumutbar noch möglich, weitreichendere Vorkehrungen zu treffen. Die D. GmbH habe weder das vermeintliche Prostitutionslokal betrieben, sei weder Eigentümerin noch Verwalterin der Liegenschaft und habe keine faktische Verfügungsmacht, weshalb sie nicht als Verantwortliche iSd § 2 Abs. 6 Wiener Prostitutionsgesetz zu definieren sei. Eine Untervermietung finde keine Deckung im Gesetz. Darüber hinaus seien keine zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten zu erblicken, mit denen die D. GmbH die Ausübung der behaupteten Prostitution unterbinden hätte können. Ausdrücklich festgehalten werde, dass der damalige Untermieter, der die Wohnung zum Zeitpunkt des Vorfalls vom 16.1.2019 angemietet gehabt habe, aufgrund des Vorfalls von der Hauptmieterin gekündigt worden bzw. der Vertrag nicht verlängert worden sei. Für den Zeitraum 24.2.2019 bis 24.7.2019 und 24.7.2019 bis 30.12.2019 seien weitere Untermietverhältnisse eingegangen worden, bei denen es zu keinen Beanstandungen gekommen sei. Zum Zeitpunkt des Vorfalls vom 20.2.2020 sei seit 7.1.2020 G. H. Untermieter der gegenständlichen Wohnung gewesen. Das Untermietverhältnis sei aufgrund des Vorfalls nicht verlängert worden. Nunmehr sei J. K. Untermieterin.

Der Beschwerde angeschlossen waren der Hauptmietvertrag der verfahrensgegenständlichen Wohnung sowie drei Untermietverträge.

Diesem Strafverfahren lag die Anzeige der Landespolizeidirektion Wien vom 24.2.2020 zu Grunde.

Gegen die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Wien vom 29.6.2020 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 14.7.2020 wurden dem Beschwerdeführer durch die belangte Behörde die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt. Dieser rechtfertigte sich mit Schriftsatz vom 23.7.2020 unter Verweis auf die Ausführungen im Einspruch.

In weiterer Folge erging das angefochtene Straferkenntnis.

Mit Schreiben vom 27.8.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Verwaltungsgericht Wien vor, wo diese am 14.9.2020 einlangte.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 19.4.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher zunächst der Beschwerdeführer Folgendes zu Protokoll gab:

„Ich habe keine verwaltungsstrafrechtlichen Vorstrafen.

Die D. GmbH ist Mieterin der gegenständlichen Wohnung in Wien, E.-gasse. Ich glaube dies seit ungefähr zwei Jahren. Ich selbst bin handelsrechtlicher GF der D. und zwar seit 2018.

*Über Vorhalt des FB-Auszuges:
Das wird schon stimmen.*

Der BFV wirft ein, dass die D. die gegenständliche Wohnung seit 01.11.2016 angemietet hat.

*Der BF weiter:
Zum Tatzeitpunkt war die Wohnung untervermietet. An wen und für welche Dauer kann ich nicht sagen.*

*Über Befragen durch den BFV:
Wenn es einen entsprechenden Mietvertrag im Akt gibt, der vom 07.01.2020 bis 06.03.2020 Gültigkeit hatte, so wird das schon stimmen. Ich habe damit eigentlich nicht so viel zu tun.*

*Über Befragen der VL:
Die Wohnungen der D. werden manchmal nur für wenige Tage, manchmal für sechs Monate vermietet. Sie sind als Ferienwohnungen gedacht.*

*Über Befragen durch den BehV:
Die Wohnungen der D. sind für diesen kurzfristigen Mietzweck auch entsprechend ausgestattet und verfügen über Bettwäsche, Handtücher, Geschirr, WLAN, etc. Ich*

gehe davon aus, dass es auch bei der gegenständlichen Wohnung so ist. Ich habe nicht gewusst, dass in Wohnzonen kurzfristige Vermietungen nach der Wr. Bauordnung verboten sind.

Über Befragen der VL:

Ich weiß nicht, ob die Wohnung am 16.01.2019 auch untervermietet war. Mir war damals auch kein Vorfall bekannt. Ich habe damals auch nicht gewusst, dass ein Untermieter wegen eines Prostitutionsproblems gekündigt bzw. sein Vertrag nicht verlängert wurde.

Über Vorhalt, dass dies mein eigenes Beschwerdevorbringen ist:

Dieser Vorfall aus 2019 wurde mir erst im Zuge des Problems 2020 bekannt. Ich weiß erst davon, als ich einen Erlagschein samt „Strafzettel“ postalisch erhalten habe.

Der BehV wirft ein, dass am 17.01.2019 eine telefonische Information an Frau L. hinsichtlich des Falles 2019 ergangen sei. Des Weiteren habe GrI M. eine E-Mail an die F. verfasst mit der Bitte um Kündigung des damaligen Mieters. Vorgelegt werden entsprechende Aktenteile aus dem damaligen Akt der Behörde.

Über Befragen der VL:

Ich kenne Frau L., diese ist Mitarbeiterin der F. GmbH. Diese GmbH ist die Hausverwaltung des gesamten Hauses in der E.-gasse. Die von der D. gemietete Wohnung in der E.-gasse wird ebenso von der F. verwaltet.

Ich habe 2019 von der F. keine Informationen über Probleme in dieser Wohnung erhalten. Ich gehe davon aus, dass die Informationen an Herrn N. ergangen sind. Er war damals Prokurist und hat sich um sämtliche Verträge gekümmert. Mittlerweile ist er Gesellschafter und auch GF.

Ich weiß nicht, ob am 20.02.2020 in der Wohnung Prostitution ausgeübt wurde. Ich überwache meine Untermieter nicht. Ich verweise auf die Untermietverträge, wonach die Wohnungen ausschließlich zu Wohnzwecken vermietet werden. Außerdem gibt es noch einen Extrazettel den die Untermieter unterschreiben müssen, dass sie nur dort wohnen dürfen. Ich kontrolliere die Untermietverträge nicht. Ich bestreite nicht, dass in dieser Wohnung am 20.02.2020 Prostitution ausgeübt wurde. Da ich nicht vor Ort war, kann ich dazu aber überhaupt nichts sagen.

Der BFV erklärt, nicht zu bestreiten, dass in der gegenständlichen Wohnung zum Tatzeitpunkt die Prostitution ausgeübt wurde, sondern bestreitet lediglich die Verantwortlichkeit des BF. Der BF wusste nichts davon und hatte auch keine Anhaltspunkte darüber.

Der BF weiter:

Es ist richtig, dass die Wohnung keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche hat.

Der BehV wirft ein, dass aus seiner Sicht sehr wohl eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Untervermieters vorliegt, da es bereits einen ähnlichen Vorfall 2019 gegeben hat und der Untervermieter gegenständlich die gleiche Nationalität wie der damalige Untervermieter hatte.

Der BF:

Die Wohnungen werden nicht als Prostitutionslokal eingerichtet. Was die Untermieter dort machen, kann ich nicht sagen.

Der BFV erklärt, dass aufgrund des E-Mails des GrI. M. davon auszugehen ist, dass die F. vom Vorfall 2019 informiert wurde.

Der BF:

Herr N. war 2019 Prokurist der D. und ist nunmehr auch GF und führt die operativen Geschäfte und kennt sich mit allen Verträgen viel besser aus.

Über Befragen, ob es eine personelle Verflechtung zwischen der D. und der F. gibt: Ich kenne viele Personen der F., weil meine Ordination in der Nebenwohnung der Büros der F. ist. Ich kannte auch Frau L..

Über neuerliche Frage nach personeller Verflechtung: Ich weiß es nicht.

Über Vorhalt, warum ich nicht weiß, dass der zweite GF der D., Herr N., auch in der F. tätig ist: Ich weiß nicht, was er in der F. macht. Ich weiß auch nicht, dass er bei der F. GF ist."

Der Beschwerdeführervertreter brachte vor, dass aus seiner Sicht deshalb keine Verantwortung des Beschwerdeführers gegeben sei, weil er als Vermieter seine Untermieter nicht kontrollieren und überwachen dürfe. Selbst wenn der Beschwerdeführer vom Vorfall 2019 gewusst hätte oder wissen hätte müssen, könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass ein ähnlicher Vorfall 2020 wieder passiert sei. Eine entsprechende Überwachung der Untervermieter sei nicht möglich. Wenn der Beschwerdeführer von der Polizei über entsprechende Probleme oder Vorfälle informiert werde, bestehe wohl Handlungsverpflichtung den konkreten Untermieter betreffend. Aufgrund eines Vorfalles könnten aber nicht sämtliche folgende Untermieter erhöht kontrolliert werden. Ob es aufgrund des Vorfalles 2019 zu besonderen Vorkehrungen gekommen sei, wisse er nicht. Eine erhöhte Sorgfaltspflicht könne wohl nur gegen den jeweiligen Untermieter bestehen.

Der Behördenvertreter brachte vor, dass aus seiner Sicht eine erhöhte Sorgfaltspflicht des Untervermieters dann bestehe, wenn etwa Mietverträge über mehrere Monate liefen. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit das Mietobjekt zu besichtigen, weil dies im Rahmen einer gewerblichen Vermietung wie vorliegend möglich sei. Auch könne etwa das Reinigungspersonal verpflichtet werden, Wahrnehmungen und Informationen weiterzuleiten.

Grl M., gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagungsmöglichkeit als Zeuge befragt Folgendes an:

„Es ist richtig, dass die gegenständliche Anzeige von mir stammt. Ich war vor Ort, der verdeckte Ermittler hat zuvor die Ausübung der Prostitution festgestellt. Zum Tatzeitpunkt wurden wie aus der Anzeige ersichtlich entsprechende Dienstleistungen angeboten. Ich verweise auf den heute vorgelegten Einsatzbericht und die entsprechenden Lichtbilder. Die Wohnung war sichtlich heruntergekommen, ich würde sie nicht als ferienwohnungstauglich bezeichnen, sie war richtig abgewohnt. Dies würde man sich von einer Ferienwohnung nicht erwarten.

Ich war bei dem Vorfall 2019 auch schon involviert. Die Wohnung hat damals auch schon genauso ausgeschaut. Zusätzlich waren sogar Blinklichter an der Türe innen angebracht. Ich verweise insbesondere auf meinen AV vom 17.01.2019 wonach ich die F. (Frau L.) über diesen Vorfall in Kenntnis gesetzt habe. Der im Jahr 2019 angetroffene Herr P. hat als Unterkunftsgeber die D. angegeben. Sowohl 2019 als auch 2020 war die F. Hausverwaltung dieses Hauses, es gab einen entsprechenden Hausanschlag. 2019 war laut F. Herr P. angeblicher Hauptmieter der gegenständlichen Wohnung und hat dieser dem verdeckten Ermittler Sexdienstleistungen angeboten. Vor Ort wurde eine Strafverfügung gegen Herrn P. erlassen. Die F. wurde 2019 per Mail verständigt, diese wollte dann auch bei uns Akteneinsicht nehmen, um weitere Schritte gegen den Mieter vornehmen zu können. Ich verweise auf die heute vorgelegten Aktenteile.

Herr P. ist seit 08.01.2018 durchgehend an der gegenständlichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet.

*Beim Vorfall 2020 wurden zwei Sexarbeiter*innen angetroffen, welche dem verdeckten Ermittler Sexdienstleistungen angeboten haben, nämlich H. G. und R. S.. Diese haben auf Nachfrage angegeben, dass die Wohnung Herrn P. gehöre. Aufgrund dieses Vorfalles habe ich mich nicht mehr an die Hausverwaltung gewandt, sondern direkt die Anzeige erstattet, und zwar gegen die Hausverwaltung F. welche im Haus angeschlagen ist.*

Der BehV wirft ein, dass in weiterer Folge, das Strafverfahren gegen die D. geführt wurde und aus seiner Sicht die F. die D. kündigen hätte müssen wegen widmungswidriger Verwendung des Mietobjekts.

Der Zeuge weiter:

Ich selbst war bei diesen beiden Vorfällen vor Ort. Ob es weitere Polizeieinsätze dort gegeben hat, kann ich nicht sagen.

*Beim gegenständlichen Vorfall haben die Sexarbeiter*innen keine entsprechenden Gesundheitszeugnisse gehabt. Die Wohnung hat keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche.*

Kurze Mietverträge sind nicht immer ein besonderes Merkmal für Wohnungen, in welchen Prostitution ausgeübt wird.“

Dem Beschwerdeführervertreter wurden die heute vorgelegten Aktenergänzungen zum Vorfall 2019 und 2020 zur Einsicht überreicht.

T. N., welcher vom Beschwerdeführer zur mündlichen Verhandlung stellig gemacht wurde, gab nach Wahrheitserinnerung und nach Belehrung über die Entschlagungsmöglichkeit als Zeuge befragt an:

„Ich bin GF bei der D. seit Juli 2020. Davor war ich Assistent der Geschäftsleitung, seit 2018. Dort hatte ich administrative Tätigkeiten, betreute die Kunden und war für Check-In's / Check-Out's tätig. Ich habe auch die Untermietverträge für die D. für die gegenständliche Wohnung abgeschlossen. Ich habe kurz nach dem Vorfall 2019 einen Brief in die Firma bekommen, und zwar von der LPD. Da wurde mir mitgeteilt, dass unser Gast im Apartment Prostitution ausgeübt hat. Es handelte sich dabei um Herrn P., der war zu diesem Zeitpunkt Untermieter. Daraufhin hat die D. den Untermietvertrag gekündigt. Am 24.02.2020 ist Herr P. aus der Wohnung ausgezogen.

*Über Einwurf des BFV, ob es 2019 war:
Es war am 24.02.2019.*

Die Untermietverträge, die wir abschließen, dauern bis zu maximal sechs Monate. Die D. gibt dann auch entsprechende Meldezettel mit, entweder ich oder ein Mitarbeiter aus dem Büro. Ich habe Herrn P. nicht amtlich abmelden lassen. Ich prüfe aber sämtliche Häuser und Wohnungen alle sechs bis zwölf Monate. Wenn ich feststelle, dass dort jemand aufrecht gemeldet ist, obwohl kein Vertrag mehr besteht, veranlasse ich die amtliche Abmeldung.

Über Vorhalt, dass Herr P. seit 8.1.2018 durchgehend dort aufrecht gemeldet ist: Wahrscheinlich ist mir das durchgerutscht. Ich habe die Wohnung nicht mehr beachtet, weil sie renoviert und zusammengelegt wird.

Aufgrund des Vorfalles 2019 wurde eine Dienstwohnung im gegenständlichen Haus eingerichtet, um zu kontrollieren, ob fremde Leute ins Haus kommen. U. V. ist dort dafür verantwortlich. Ihm ist nichts aufgefallen. Seit November 2020 haben wir auch eine einschlägige Internetseite überprüft, ob in unseren Wohnungen Prostitution angeboten wird.

Ich selbst bin seit 2019 täglich in der E.-gasse vor Ort, vorwiegend wegen der Umbauarbeiten. Die D. hat dort 12 Wohnungen von etwa 40 Einheiten gemietet.

Seit 2016 bin ich bei der F. beschäftigt, seit 15.10.2020 bin ich dort GF, davor war ich Assistent der Geschäftsführung. Die F. verwaltet das gesamte Haus E.-gasse.

Über Befragen des BFV:

Ich weiß nicht mehr, wer im Jahr 2019 vom Vorfall von der LPD verständigt wurde, ich glaube die Hausverwaltung F.. Ich war immer zu je 20 Stunden bei der F. und D. tätig.

Ich habe den BF nicht vom Vorfall 2019 informiert.

Über Befragen, dass ich so einen Vorfall doch als Assistent dem Chef mitteilen müsste:

Ich dachte, ich kann das alleine. Ich habe das Mietverhältnis sofort beendet.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Wohnung nur zu Wohnzwecken verwendet werden darf. Die Untervermieter habe ich persönlich kennengelernt. Ich habe bei Herrn H. keinerlei Verdacht geschöpft.

Über Befragen durch den BehV:

Die Wohnung war aus meiner Sicht nicht abgewohnt. Zwischen 16.1.2019 bis 20.2.2020 war die Wohnung vermietet, und zwar hatten wir sie zwei Mal für je sechs Monate vermietet. Die Mieter haben die gesamte Zeit ausgenützt. Wer das war, weiß ich nicht.

Herr P. hat die Wohnung telefonisch angefragt über die Hotline. Auch Herr H. hat telefonisch angefragt.“

Der Behördenvertreter betonte, dass gegenständlich nicht viele Mietverträge abgeschlossen worden seien, sondern nur zwei, wo man den Überblick haben sollte und die Ausübung der Sorgfaltspflicht leicht möglich sei.

In seinen Schlusssausführungen erklärte der Behördenvertreter, dass die Behörde dem gegenständlichen Verfahren besondere Bedeutung hinsichtlich der Haftungsfrage beimesse. Der Beschwerdeführervertreter verzichtete auf Schlusssausführungen.

Der Beschwerdeführervertreter und der Behördenvertreter verzichteten auf die Verkündung des Erkenntnisses und zeigten sich mit der schriftlichen Ausfertigung einverstanden.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde, die Beschwerde samt ihren Beilagen, in öffentliche Register sowie durch Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Verwaltungsgericht Wien sieht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt als erwiesen an:

Der Beschwerdeführer ist seit 29.8.2013 handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH, welche seit 1.11.2016 (Haupt)Mieterin der gegenständlichen Wohnung in Wien, E.-gasse, ist.

Vermieterin dieser Wohnung ist die Hausinhabung des Hauses Wien, E.-gasse, welche durch die Hausverwaltung F. GmbH vertreten ist.

T. N. ist seit 18.9.2020 (ein weiterer) handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH. Er ist zudem seit 15.10.2020 handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH. Zuvor war er seit 2018 als Assistent der Geschäftsleitung bei der D. GmbH tätig; darüber hinaus war er seit 2016 Assistent der Geschäftsleitung der F. GmbH.

Die D. GmbH schloss am 19.8.2018 mit W. P. einen Untermietvertrag die gegenständliche Wohnung betreffend für die Dauer von sechs Monaten, wobei das Untermietverhältnis automatisch am 24.2.2019 endete. Die D. GmbH verlängerte diesen Untermietvertrag nicht, weil am 16.1.2019 durch die Landespolizeidirektion Wien in dieser Wohnung die Ausübung illegaler Prostitution durch W. P. festgestellt wurde. Am 17.1.2019 wurde die F. GmbH seitens der Landespolizeidirektion Wien über die Ausübung illegaler Prostitution in der gegenständlichen Wohnung in Kenntnis gesetzt. Mit E-Mail vom 22.1.2019 ersuchte T. N. namens der F. GmbH die Landespolizeidirektion Wien unter Bezugnahme auf ein Gespräch vom Vortag um Übermittlung der schriftlichen Anzeige, weil der Vertrag „von den Mietern“ unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden könne.

Auch die D. GmbH hatte Kenntnis vom Vorfall vom 16.1.2019 in der verfahrensgegenständlichen Wohnung.

W. P. ist seit 1.8.2018 durchgehend an der gegenständlichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Die D. GmbH schloss am 7.1.2020 einen Untermietvertrag mit G. H. für die Dauer von drei Monaten, das Untermietverhältnis endete automatisch am 6.3.2020.

In beiden genannten Untermietverträgen wurde die ausschließliche Nutzung der Immobilie als Ferienwohnung vereinbart, im Untermietvertrag mit G. H. wurde zudem die ausschließliche Nutzung zu Wohnzwecken und die Untersagung der Verwendung zu beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit festgeschrieben.

In der gegenständlichen Wohnung in Wien, E.-gasse, wird die Prostitution angebahnt und ausgeübt, so auch am 20.2.2020, um 13:05 Uhr, und zwar durch G. H. und R. S., die die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllten; sie verfügten über keine gültigen Kontrollkarten.

Die gegenständliche Wohnung hat keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche.

Der Beschwerdeführer hat für die Einstellung der Prostitutionsausübung nicht Sorge getragen; er hat keine Anstrengungen unternommen, die Prostitutionsausübung in der gegenständlichen Wohnung zu unterbinden.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Vertretung der D. GmbH sowie der F. GmbH gründen sich auf die unbedenklichen Auszüge aus dem Firmenbuch.

Die Feststellung zur Tätigkeit des T. N. bei beiden Gesellschaften als Assistent der Geschäftsleitung gründet sich auf sein eigenes glaubhaftes Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Mietvertrag der D. GmbH und die von ihr geschlossenen Untermietverträge jeweils die gegenständliche Wohnung betreffend gründen sich auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden.

Die Feststellungen zur illegalen Prostitutionsausübung in dieser Wohnung sowie zum Fehlen eines unmittelbaren und gesonderten Zugangs zur öffentlichen Fläche gründen sich auf die entsprechenden Anzeigen der Landespolizeidirektion Wien im Zusammenhalt mit den in der mündlichen Verhandlung nachgereichten

unbedenklichen Akteninhalte sowie der glaubhaften Angaben des in der mündlichen Verhandlung vernommenen Meldungslegers und wurden zudem vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die D. GmbH den Untermietvertrag mit W. P. nicht verlängerte, weil am 16.1.2019 in dieser Wohnung die Ausübung illegaler Prostitution festgestellt wurde, gründet sich auf das eigene Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde im Zusammenhalt mit der übereinstimmenden Aussage des Zeugen N. im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer für die Einstellung der Prostitution nicht Sorge getragen hat, gründet sich auf sein eigenes Vorbringen, und wurde von diesem auch gar nicht bestritten, da er es zusammengefasst für unzumutbar, unmöglich und unzulässig hält.

Die Feststellung, dass auch die D. GmbH Kenntnis vom Vorfall vom 16.1.2019 in der verfahrensgegenständlichen Wohnung hatte, gründet sich darauf, dass T. N., welcher seit 2016 als Assistent der Geschäftsführung bei der F. GmbH und seit 2018 als Assistent der Geschäftsführung bei der D. GmbH tätig ist, seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zu Folge vom Vorfall 2019 durch die Landespolizeidirektion Wien informiert wurde, wobei es durch diese personelle Verflechtung unerheblich ist, ob ihm dies im Rahmen der Tätigkeit für die F. GmbH oder für die D. GmbH zu Kenntnis gebracht wurde. Darüber hinaus ging selbst der Beschwerdeführer seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zu Folge davon aus, dass diese Informationen an T. N. ergangen seien, da dieser damals Prokurist der D. GmbH gewesen sei. Schließlich ist auf das eigene Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde zu verweisen, wo er ausführt, dass der Vertrag mit dem damaligen Untermieter aufgrund des Vorfalls 2019 nicht verlängert worden sei, womit auch er von diesem Vorfall gewusst hat oder zumindest davon wissen hätte müssen. Er versuchte zwar im Rahmen seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung den Eindruck zu vermitteln, von keinen Vorgängen bei der D. GmbH zu wissen, was aber allein schon aufgrund seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer und den damit einhergehenden Pflichten absolut unglaubhaft war.

Die übrigen Feststellungen gründen sich auf den unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt, der nicht in Zweifel zu ziehen war. Insbesondere ergaben sich weder aus der Beschwerde noch aus dem sonstigen Vorbringen im behördlichen Verfahren irgendwelche Anhaltspunkte, die es erlaubt hätten, die Echtheit des Akteninhalts in Frage zu ziehen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 lauten:

Begriffsbestimmungen

§ 2. (6) Als Verantwortliche für Prostitutionslokale gelten alle Personen, die ein Prostitutionslokal betreiben oder in deren Eigentum (Miteigentum) oder faktischer Verfügung die für die Ausübung der Prostitution verwendeten Räume stehen. Als Verantwortliche gelten auch Verwalterinnen und Verwalter im Umfang ihrer Befugnis.

Allgemeine Beschränkungen der Prostitutionsausübung

§ 4. Prostitution darf nicht ausgeübt werden von

- a) minderjährigen Personen;
- b) Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen;
- c) Personen, die die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001, in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, und des AIDS-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 728/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, für die Zulässigkeit der Ausübung der Prostitution nicht erfüllen.

Prostitutionslokale

§ 6. (1) Gebäude oder Gebäudeteile dürfen zur Ausübung der Prostitution als Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5) nur verwendet werden, wenn

- a) sie einen unmittelbaren und gesonderten Zugang zur öffentlichen Fläche aufweisen;

Ausübung von Prostitution

§ 9. (5) Die Ausübung von Prostitution in einem Gebäude ist nur zulässig, wenn dieses als Prostitutionslokal den Vorgaben des § 6 entspricht.

Einstellung der Prostitutionsausübung

§ 12. (1) Verantwortliche für Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 6) haben für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, wenn dadurch den Bestimmungen des § 4 und des § 9 Abs. 5 zuwidergehandelt wird, wenn die Rechtsfolge des § 11 Abs. 2 eingetreten ist oder wenn eine Untersagung gemäß § 13 erfolgte.

Strafbestimmungen

§ 17. (1) Wer es als Verantwortliche oder Verantwortlicher für ein Prostitutionslokal gemäß § 2 Abs. 6, unterlässt,

- a) die gemäß § 11 Abs. 1 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge zu erfüllen;
- b) für die Einstellung der Prostitutionsausübung gemäß § 12 Abs. 1 zu sorgen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.500 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Rechtlich folgt daraus:

Aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens steht als erwiesen fest, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Delikte erfüllt ist, weil es der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D. GmbH, als ihrerseits Vermieterin der Wohnung in Wien, E.-gasse, am 20.2.2020 um 13:05 Uhr, unterlassen hat, für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, obwohl das Prostitutionslokal keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Fläche hatte und die Prostitution durch Personen ausgeübt wurde, die die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Damit ist der jeweilige objektive Tatbestand der vorgeworfenen Delikte erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat auch gar nicht bestritten, dass in der gegenständlichen Wohnung zum Tatzeitpunkt die Prostitution ausgeübt wurde, dass die Wohnung keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Fläche hat und dass die die Prostitution ausübenden Personen die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllten, sondern verneinte lediglich seine Verantwortlichkeit dafür.

Diesem Vorbringen ist zunächst die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, 2012/01/0075 vom 21.11.2013, entgegenzuhalten, wonach es sich beim (Haupt) Mieter eines für Zwecke der Prostitution verwendeten Gebäudes oder Gebäudeteiles um dessen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 5 Abs. 6 Wr. ProstitutionsG handelt (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. September 2013, ZI. 2011/01/0192; vom 16. Februar 2012, ZI. 2010/01/0009, und vom 31. Mai 2012, ZI. 2011/01/0006).

Diese Judikatur erging zwar zum Vorgängergesetz (Wiener Prostitutionsgesetz 1984), ist jedoch auf die hier maßgebliche Rechtslage zu übertragen, weil auch im Wiener Prostitutionsgesetz 2011 in seinem § 2 Abs. 6 geregelt wird, dass als Verantwortliche für Prostitutionslokale alle Personen, die ein Prostitutionslokal

betreiben oder in deren Eigentum (Miteigentum) oder faktischer Verfügung die für die Ausübung der Prostitution verwendeten Räume stehen, gelten. Darüber hinaus lag dem herangezogenen Erkenntnis des Höchstgerichtes ein vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde, da nach der zitierten Judikatur der Mieter infolge der Untervermietung des Lokals die Verfügungsmacht gehabt hatte und ihm Möglichkeiten zur Verfügung standen, die Ausübung der Prostitution durch die Untermieterin zu unterbinden.

Will man wie der Beschwerdeführer gegenständlich die faktische Verfügungsmacht der Untervermieterin dennoch verneinen, ist auf den klaren Wortlaut des § 2 Abs. 6 letzter Satz Wiener Prostitutionsgesetz 2011 zu verweisen, wonach als Verantwortliche auch Verwalterinnen und Verwalter im Umfang ihrer Befugnis gelten. Da der Beschwerdeführer handelsrechtlicher Geschäftsführer der Vermieterin der gegenständlichen Wohnung ist, ist er bzw. die GmbH zweifelsfrei auch als deren Verwalter(in) anzusehen. Gegenteiliges wurde zudem weder behauptet noch belegt.

Damit wäre es aber am Beschwerdeführer als Verantwortlicher für Prostitutionslokale im Sinne des § 2 Abs. 6 Wiener Prostitutionsgesetz 2011 gelegen, gemäß § 12 Abs. 1 leg.cit. für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen, weil gegenständlich den Bestimmungen des § 4 leg.cit. und des § 9 Abs. 5 leg.cit. zuwidergehandelt wurde, indem das Prostitutionslokal keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Fläche hatte und die Prostitution durch Personen ausgeübt wurde, die die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht erfüllten.

Bei den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen handelt es sich um Ungehorsamsdelikte, weil zum Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt. In einem solchen Fall ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihm die Einhaltung der gegenständlichen Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Somit war auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen. Dass der Beschwerdeführer überhaupt irgendwelche Vorkehrungen getroffen hätte, die in seiner Verantwortung gelegen seien und ihn deshalb kein Verschulden treffe, konnte sohin ebensowenig festgestellt werden, wie fehlende rechtliche Möglichkeiten für die Unterbindung der Prostitution, deren Unzumutbarkeit oder Unzulässigkeit einer Überwachung der Untermieter. Der Beschwerdeführer verwies nämlich lediglich darauf, dass er faktisch keinen unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeiten der Bewohner der Wohnung habe und dass in den Untermietverträgen darauf hingewiesen werde, dass die Wohnung nur für Wohnzwecke verwendet werden dürfe, wobei die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit untersagt sei. Damit leitet der Beschwerdeführer eine nicht bestehende Verantwortung ab, obwohl § 2 Abs. 6 Wiener Prostitutionsgesetz gerade Gegenteiliges anordnet, indem an diese Position rechtliche Verpflichtungen geknüpft werden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist allein die bloß formale Vereinbarung im Untermietvertrag, die Wohnung dürfe nur für Wohnzwecke verwendet werden, wobei die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit untersagt sei, für sich genommen aber nicht ausreichend. Das Vorliegen (irgend)eines Kontrollsystems wurde weder behauptet noch belegt.

Das Vorstehende gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der D. GmbH der Vorfall vom 16.1.2019 bekannt war, was dem Beschwerdeführer als deren handelsrechtlichem Geschäftsführer zuzurechnen ist. Unter Hinweis auf die Ausführungen in der Beweiswürdigung erscheint es unglaubwürdig, wenn der Beschwerdeführer nichts davon gewusst haben will. So hätte er zumindest im Rahmen seiner Verantwortung als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH, die Wohnungen untervermietet, bei gehöriger Aufmerksamkeit davon wissen müssen. Der Beschwerdeführer versuchte zwar im Rahmen seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung den Eindruck zu vermitteln, von keinen Vorgängen bei der D. GmbH zu wissen, was aber allein schon aufgrund seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer und den damit einhergehenden Pflichten absolut unglaubhaft war. Zudem hätte er bei gehöriger Aufmerksamkeit, etwa durch Erkundigungen, regelmäßige Berichtspflichten, etc. von der Nutzung der

Wohnung als Prostitutionslokal vom Assistenten der Geschäftsleitung, T. N., wissen müssen, der sowohl bei der Vertreterin der Vermieterin, der F. GmbH, als auch bei der D. GmbH, beschäftigt war und mittlerweile bei beiden Gesellschaften handelsrechtlicher Geschäftsführer ist, und der seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung zu Folge vom Vorfall am 16.1.2019 Kenntnis hatte. Dabei ist es aber unerheblich, ob letzterer von diesem Vorfall im Rahmen der Tätigkeit bei der F. GmbH oder bei der D. GmbH Kenntnis erlangte, weil es einzig darauf ankommt, dass er darüber informiert wurde, was im Übrigen auch durch sein E-Mail vom 22.1.2019 an die Landespolizeidirektion Wien belegt wird. Es wäre daher vielmehr am Beschwerdeführer gelegen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Übertretungen wie die gegenständlichen hintanzuhalten.

Der Beschwerdeführer hat die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen daher in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht begangen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 10 VStG richtet sich die Strafart und der Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Wird gemäß § 16 Abs. 1 VStG zufolge eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohte Freiheitsstrafe und wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 - 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Übertretungen der gegenständlichen Art sind gemäß § 17 Abs. 1 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 mit einer Geldstrafe bis zu 3500 Euro zu bestrafen, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 350 Euro bis 7000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

Durch das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten wurde das gesetzlich geschützte Interesse am Schutz der Prostituierten sowie an der Hintanhaltung der Verbreitung von Krankheiten in nicht unerheblichem Ausmaß verletzt, sodass der Unrechtsgehalt der Taten an sich nicht als gering bezeichnet werden kann.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der offensichtlichen Außerachtlassung der im gegenständlichen Fall objektiv gebotenen und dem Beschwerdeführer zuzumutenden Sorgfalt, als nicht geringfügig bezeichnet werden, da weder hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift durch den Beschwerdeführer im konkreten Fall eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Darüber hinaus sind im

Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die erkennen hätten lassen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem mit der Strafnorm typisierten Unrechts- und Verschuldensgehalt deutlich zurückgeblieben wäre. Es war zumindest von fahrlässiger Begehung auszugehen.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde als mildernd gewertet, Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung mangels anderer Angaben des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass die verhängten Strafen bei durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und allfälligen Sorgepflichten nicht überhöht ist, zumal dazu auch kein Vorbringen erstattet wurde. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung überdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse und keine Sorgepflichten angegeben. Das Verwaltungsgericht Wien ist daher von überdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungsgründe, den Unrechtsgehalt der Taten und das Verschulden sind die von der belangten Behörde verhängten und nunmehr bestätigten Geldstrafen, tat- und schuldangemessen und keineswegs zu hoch, zumal sonstige, besondere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind.

Eine Anwendung der §§ 20 oder 45 Abs. 1 Z 4 VStG schied auf Grund der oben erörterten Strafbemessungsgründe - ein beträchtliches Überwiegen der Strafminderungsgründe konnte ebenso wenig festgestellt werden, wie die Geringfügigkeit der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und die Intensität deren Beeinträchtigung durch die Tat - aus.

Vor diesem Hintergrund war eine Herabsetzung der ohnehin sehr niedrig angesetzten Geldstrafen bei einem Strafraum von bis zu EUR 3500 nicht möglich. Eine Herabsetzung der Strafen kam darüber hinaus auch aus spezialpräventiven Überlegungen nicht in Betracht, soll der Beschwerdeführer nämlich von der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in Zukunft abgehalten werden. Zudem waren auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 64 Abs. 2 VStG und auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich an der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und eine entsprechende Beweiswürdigung vorgenommen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Bachert-Sedlak